



**4113-05020-141 WM A**

**Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die 3. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.05.2019 – Az.: P213-05020-10 WM A – für den Bau des Teilabschnitts A der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wahle-Mecklar zwischen den Umspannwerken Wahle und Lamspringe**

**I. Sachverhalt**

Die Tennet TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabensträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), eine Planänderung in der Form eines Verzichts auf Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt.

Die Vorhabensträgerin hat auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses eine optimierte Bauausführungsplanung erstellt. Im Zuge dessen beantragte sie im Bauabschnitt Südlich der Autobahn - Anschlussstelle ‚Dreieck Salzgitter‘ im Bereich der Gemeinde Holle die Trassenführung der 380-kV-Leitung für einen geradlinig verlaufenden Trassenabschnitt von der Kabelübergangsanlage Süd bis zum Mast A087. Die geplante Kabelübergangsanlage (KÜA) wurde bereits unverändert gem. Planfeststellungsbeschluss errichtet. Im weiteren Verlauf in Richtung Süden soll der Mast A086 auf dem gleichen Flurstück um ca. 60 m in westliche Richtung näher an die Abfahrt der Kreisstraße K305 verschoben werden, so dass er auf die direkte Achslinie zwischen KÜA und Mast A087 platziert werden kann. Dies ermöglicht es, den ursprünglich geplanten Winkelabspannmast (Höhe 57,6 m) durch einen nunmehr optimierten niedrigeren Tragmast (Höhe 57,5 m) zu ersetzen. Dieser erhält an seinem neuen Maststandort die Mastnummer A086N. Die Flächeninanspruchnahme für den neuen Maststandort verringert sich um 1 m<sup>2</sup> zur ursprünglichen Planung. Die beiden Spannungsfelder zwischen der KÜA Süd, dem Mast A086N und dem Mast A087 verändern sich aufgrund der Verschiebung. Der Mast A087 soll weiterhin an seinem zuletzt festgelegten und genehmigten Standort errichtet werden, er erhält lediglich eine kleine Drehung um ca. 3,4 Grad als Anpassung an die neu entstehende Leitungsachse. Diese Drehung des Mastes A087 hat zudem eine geringfügige Änderung des Überspannungsbereiches bis zum Mast A088 zur Folge.

Die zugehörigen Baustelleneinrichtungsflächen (Arbeitsflächen, Stellflächen für Gerüste, Zuwegungen) werden im Änderungsbereich an die neue Trassenplanung angepasst. Die Arbeitsfläche von Mast A086N wird kleiner, die Zuwegung zu der Arbeitsfläche verringert sich ebenfalls. Die ursprünglich vorgesehenen zwei Seilzugflächen entfallen und werden durch eine neue Seilzugfläche ersetzt. Von der gesamten Änderung sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen, jedoch ändern sich auch die Kreuzungsstellen mit der Kreisstraße K305 und der Autobahn A7. Durch den geänderten Winkel, in dem die Leiterseile die BAB 7 queren, wird auch das dortige Schutzgerüst geändert. Es nimmt danach ca. 300 m<sup>2</sup> weniger Fläche in Anspruch. Außerdem wird das Schutzgerüst über der Kreisstraße K305 zwischen der KÜA und dem Mast A086 bzw. A086N angepasst. Auch dieses wird insgesamt ca. 688 m<sup>2</sup> weniger Fläche beanspruchen als zuvor.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabensträgerin bei der Planfeststellungsbehörde eine 3. Planänderung zur Verschiebung des Maststandortes A086 und damit die Optimierung des Trassenverlaufs für einen gradlinig verlaufenden Trassenabschnitt von der KÜA Süd bis zum Maststandort A087 beantragt. Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde das vorgenannte Verfahren.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

## **II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG**

### **1. Merkmale des Vorhabens**

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld der Änderungsbereiche sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Mit der 3. Planänderung geht keine zusätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt oder Landschaft, Luft und Klima einher.

Durch die Planänderung wird weniger Boden versiegelt, statt der 8 m<sup>2</sup> werden mit der geplanten Änderung lediglich noch 4,5 m<sup>2</sup> Boden versiegelt. Ferner wird weniger Fläche temporär beansprucht. Infolgedessen fällt auch der Eingriff in Biotope und Boden geringer aus als planfestgestellt. Insofern kann ausgeschlossen werden, dass durch die Planänderung zusätzliche Ressourcen in Anspruch genommen werden.

1.4 Abfälle

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

### 1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei den Änderungen nicht zum Einsatz.

### 1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

### 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand. Die Planänderung hat keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen, zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden.

Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

## 2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

### 2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Der alte wie der neue Maststandort befinden sich auf dem gleichen Ackerflurstück im Naturraum Weser-Leinebergland des Landkreises Hildesheim, Gemeinde und Gemarkung Holle, Flur 14, Flurstück 62.

In einem Umkreis von 400 m um die Änderungsplanung befindet sich keine Wohnbebauung. In einem Umkreis von 1 km befinden sich acht Windenergieanlagen. Der Untersuchungsraum ist schwach strukturiert und geprägt durch intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. Der von dem Änderungsvorhaben betroffene Raum ist als Landschaftsschutzgebiet Hainberg (LSG HI 00056) ausgewiesen. Die Verschiebung des Mastes um ca. 60 m bedingt aber keine Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgebiet.

Durch die geplanten kleinräumigen Änderungen sind keine weiteren Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, NSG, ND oder besonders geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG) betroffen.

### 2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen

Der geplante Maststandort befindet sich in einer schwach strukturierten, intensiv genutzten Agrarlandschaft auf Ackerflächen. Im Umkreis des Vorhabens sind wenige kleine Feldgehölze und Einzelbäume vorhanden.

Die vorhabenbedingt betroffenen Böden im Bereich des Vorhabens sind aufgrund ihrer äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit als „Böden besonderer Bedeutung“ eingestuft. Auf der Fläche ist partiell eine Pararendzina sowie überwiegend eine Pseudogley-Braunerde ausgebildet. Im Bereich der Pseudogley-Braunerde zeichnet sich der Boden durch eine sehr hohe potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit bei gleichzeitig sehr hoher Bodenfruchtbarkeit aus.

Neben dem Acker sind die Biotope Basenreicher Lehm-/Tonacker und sonstige vegetationsarme Gräben betroffen. Artenschutzfachlich ist die Fläche aufgrund der ackerbaulichen Nutzung und der wenig wertgebenden Biotope kaum relevant.

Mit der Änderung sind keine zusätzlichen Oberflächengewässer betroffen. Wasserrechtliche Schutzgebiete werden nicht berührt.

### 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

#### 2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

In einer Entfernung von 378 m zum Änderungsvorhaben befindet sich das FFH-Gebiet Hainberg, Bodensteiner Klippen (3927-301). Auswirkungen der Änderungsplanung auf das Schutzgebiet können ausgeschlossen werden.

#### 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Mit der Planänderung werden keine Naturschutzgebiete berührt.

### 2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planänderung nicht berührt.

### 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich der Planänderung.

### 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch die Planänderung nicht berührt.

### 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Das Änderungsvorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Hainberg (LSG HI 00056) im Landkreis Hildesheim.

### 2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Von den Planänderungen sind keine geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen.

### 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Im Umfeld des Änderungsvorhabens sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete vorhanden.

### 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

### 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

### 2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Weder Denkmäler noch archäologisch bedeutsame Landschaften sind von der Änderungsplanung betroffen.

## **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2**

### 3.1 Art und Ausmaß

#### 3.1.1 Geographisches Gebiet

Mit der von der Änderungsplanung betroffenen Fläche im Landkreis Hildesheim wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

#### 3.1.2 Personen

Personen sind durch die Änderungsplanung nicht betroffen.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung von über 400 m und dem Umstand, dass die Planänderung keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen hat, können zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.

#### 3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

#### 3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Das Änderungsvorhaben sieht lediglich eine Mastverschiebung von Mast A086 von ca. 60 m auf derselben Ackerfläche vor. Da es sich um eine kleinräumige Anpassung eines bereits genehmigten Vorhabens weitgehend innerhalb bereits beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

#### 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Änderungsplanung bestehen keine Unsicherheiten. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter können ausgeschlossen werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist als hoch zu beurteilen.

#### 3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen durch die geplante Änderung treten während der Bau- und der Betriebsphase sowie anlagenbedingt auf. Allerdings unterscheiden sich diese kaum von den bereits planfestgestellten Auswirkungen. Die hierdurch entstehenden Emissionen sind ihrer Natur gemäß unumkehrbar.

#### 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

#### 3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

### **4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens**

Durch die 3. Planänderung ergeben sich bei Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss vom 31.05.2019 bereits festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

**Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.**

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 28.06.2021

Im Auftrage

Voß